

Merkblatt mit Hinweisen zum förderungsschädlichen Vorhabenbeginn

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise, wenn Sie mit Ihrem beantragten Vorhaben vor der Erteilung einer Fördergenehmigung beginnen. Deren Nichtbeachtung kann dazu führen, dass Ihr Vorhaben ganz oder zumindest teilweise nicht förderfähig ist.

1. Anforderung und Verwendung der beantragten Förderung

- 1.1. Die Ausgaben, die mit der beantragten Förderung finanziert werden sollen, sind wirtschaftlich und sparsam zu tätigen.
- 1.2. Dürfen aus der beantragten Förderung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Vorhabens überwiegend aus Förderungen der öffentlichen Hand bestritten, dürfen die Beschäftigten nicht bessergestellt werden als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder abweichender tarifvertraglicher Regelungen, zu deren Einhaltung die Antragstellerin bzw. der Antragsteller verpflichtet ist, sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.3. Nr. 1.2 gilt nur, wenn die beantragte Zuwendung mehr als 50 000 Euro beträgt.
- 1.4. Nr. 1.2 und 1.3 gelten nicht für Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.

2. Vergabe von Aufträgen

- 2.1. Aufträge sind nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten an leistungsfähige Anbieter zu vergeben. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabeproofungen durchzuführen.
- 2.2. Bei Aufträgen mit einem voraussichtlichen Auftragswert über 100 000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer und gleichzeitiger überwiegender Förderung der zuwendungsfähigen Ausgaben durch Förderungen der öffentlichen Hand (einschließlich Bund, EU), sind folgende Vorschriften zu beachten:
 - bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A),
 - bei der Vergabe von Aufträgen für Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO),
 - Rechtsvorschriften und Runderlasse über Wertgrenzen oder Ausnahmeregelungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

Diese Regelung gilt nicht für Aufträge, die unter Ausgabenkategorien fallen, welche in Form von Pauschalierungen gefördert werden.

- 2.3. Bei Aufträgen, die nicht die Voraussetzungen nach Nr. 2.2. erfüllen, sind ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer mehrere - grundsätzlich mindestens drei - Anbieter zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dies gilt nicht bei Aufträgen für Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit, sofern für die Vergütung die Maßstäbe einschlägiger sich aus Rechtsvorschriften ergebender Gebühren- oder Honorarordnungen zugrunde gelegt werden und bei Aufträgen, die unter Ausgabenkategorien fallen, welche in Form von Pauschalierungen gefördert werden.
- 2.4. Verpflichtungen auf Grund des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) sowie des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt (TVergG LSA) oder anderer Rechtsvorschriften, die einschlägigen Vergabevorschriften für öffentliche Auftraggeber oder andere Vergabebestimmungen anzuwenden, sind einzuhalten.
- 2.5. Sofern Sie Auftraggeber eines Vergabeverfahrens ab Erreichen oder oberhalb des Schwellenwertes gemäß § 106 GWB (einschließlich Auftragsvergabe für Lose nach § 3 Absatz 9 VgV) sind, haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass Sie die Bewilligungsstelle nach der Genehmigung des Vorhabens über folgende Angaben informieren können:
- Name sowie Steuer-Identifikationsnummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auftragnehmers,
 - Angaben zum Vertrag (Vertragsbezeichnung, Bezugsnummer/Vertragsnummer, Datum des Vertragsabschlusses, Vertragswert netto und brutto),
 - Vor- und Nachnamen aller wirtschaftlichen Eigentümer des Auftragnehmers,
 - Geburtsdatum aller wirtschaftlichen Eigentümer,
 - Steuer-Identifikationsnummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer aller wirtschaftlichen Eigentümer.

Wenn dabei Unteraufträge über 50 000 Euro Auftragswert je Unterauftrag vergeben werden, sind darüber hinaus folgende Angaben vorzuhalten:

- Name des Unterauftragnehmers,
- Steuer-Identifikationsnummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unterauftragnehmers,
- Vertragsbezeichnung und Bezugsnummer/Vertragsnummer des Unterauftrags,
- Datum des Vertragsabschlusses des Unterauftrags sowie
- Vertragswert des Unterauftrags (netto und brutto).

3. Mitteilungspflichten

Es ist unverzüglich der Bewilligungsstelle anzuzeigen, wenn:

- 3.1. weitere Förderungen für denselben Zweck bei anderen Landes- oder sonstigen öffentlichen Stellen beantragt oder genehmigt wurden,
- 3.2. sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 500 Euro ergibt,

- 3.3. der Verwendungszweck oder sonstige für die spätere Genehmigung der Förderung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 3.4. sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Förderzweck nicht oder mit der beantragten Förderung nicht zu erreichen ist,
- 3.5. zu inventarisierende Gegenstände bereits vor der Fördergenehmigung nicht mehr entsprechend dem beantragten Förderzweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 3.6. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers beantragt oder eröffnet wird,
- 3.7. sich sonstige ursprünglich gemachte Angaben aus den Antragsunterlagen ändern.

4. Nachweise zur Verwendung der Förderung und Aufbewahrung

- 4.1. Alle zahlungsrelevanten Unterlagen müssen aufbewahrt werden. Zu den aufzubewahrenden, zahlungsrelevanten Unterlagen gehören alle Unterlagen, die:
 - mit dem Antrag eingereicht worden sind,
 - für einen zukünftigen Auszahlungsantrag oder zum Nachweis für das Erreichen des beantragten Förderzwecks erforderlich sind.
- 4.2. Zu den aufzubewahrenden Unterlagen zählen z. B. vorhabenrelevante Genehmigungen, Ausschreibungsunterlagen, verbindliche Auftragserteilungen, Lieferungs- und Leistungsverträge, Rechnungen, Zahlungsbelege/-nachweise, Nachweise zu/Vereinbarungen mit den Teilnehmern eines Vorhabens, Arbeitsverträge, Lohn-/ Gehaltsnachweise sowie Jahresabschlüsse und Inventarlisten.
- 4.3. Die Belege sind im Original aufzubewahren. Originär digitale Belege (z. B. ausschließlich in elektronischer Form übersandte Rechnungen) gelten als Originalbelege, deren lesbar gemachte Reproduktionen anerkannt werden können. Wenn ein elektronisches Rechnungsführungssystem verwendet wird, das den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entspricht, können auch reproduzierte Belege von Belegen, die originär in Papierform vorgelegen haben und in das elektronische Rechnungsführungssystem digital aufgenommen wurden, anerkannt werden.
- 4.4. Das Ende der Aufbewahrungsfrist wird durch die Bewilligungsstelle festgelegt. Aufbewahrungsfristen, die sich aus steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften ergeben, bleiben von dieser Aufbewahrungsfrist unberührt.

5. Zielerreichung, Indikatoren und Erfassungen zu den Teilnehmern

- 5.1. Zur Überprüfung der Effizienz des aus Mitteln der Fonds EFRE, ESF+ oder JTF finanzierten Förderprogramms werden im Hinblick auf die damit angestrebten Ziele

gemäß Artikel 41 Verordnung (EU) 2021/1060¹ Daten zu den Indikatoren für das Vorhaben erhoben. Es ist sicherzustellen, dass nach der Genehmigung zu den tatsächlich mit Ihrem Vorhaben erreichten Ergebnissen berichtet werden kann.

- 5.2. Dazu zählt auch die Erhebung und Erfassung der teilnehmerbezogenen Daten im ESF+. Für die Erhebung dieser Daten ist der Fragebogen für Teilnehmer in der letztgültigen Version zu verwenden. Es ist sicherzustellen, dass die Teilnehmer den Fragebogen zum oder unmittelbar nach Eintritt in Ihr Vorhaben vollständig ausfüllen.

6. Abgrenzung – getrennte Rechnungsführung

Auf der Grundlage des verwendeten Rechnungsführungssystems ist zu gewährleisten, dass jederzeit eine eindeutige Identifizierbarkeit des aus Mitteln der Europäischen Union kofinanzierten Vorhabens möglich ist. Es ist eine eindeutige Identifizierbarkeit der Finanzvorgänge des Vorhabens sicherzustellen. Daher ist ein separates Rechnungsführungssystem oder ein geeigneter Rechnungsführungscode zu verwenden. Dies gilt nicht für die mittels Kosten je Einheit, Pauschalbetrag oder Pauschalfinanzierung geförderten Ausgabenkategorien.

7. Vermeidung von Interessenkonflikten

Sofern im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens Vergabeverfahren nach Nr. 2.4 dieses Merkblattes durchgeführt werden, ist Folgendes zu beachten.

- 7.1. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass Beteiligte an der Durchführung von Vergabeverfahren kein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.
- 7.2. Im Rahmen der Durchführung von Vergabeverfahren ist sicherzustellen, dass alle Beteiligten am jeweiligen Vergabeverfahren eine entsprechende „Erklärung Interessenkonflikte (Vergaben)“ nachweislich gemäß Muster (siehe Anlage 1) abgeben. Die Erklärungen sind der Dokumentation zu den Vergabeverfahren beizufügen.

8. Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation (Publizität)

- 8.1. Vorhaben, die aus Mitteln der Europäischen Union gefördert werden, unterliegen Verpflichtungen zur Information und Kommunikation über das geförderte Vorhaben, welche spätestens ab der Genehmigung des Vorhabens umzusetzen sind. Es sind deshalb Vorkehrungen für die unverzügliche Umsetzung nach der Genehmigung des Vorhabens zu treffen.

¹ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, und Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfen im Grenzverwaltung und Visumpolitik

- 8.2. Sofern Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (z. B. Flyer) für das Vorhaben geplant sind, ist Vorsorge zu tragen, dass unverzüglich nach der Genehmigung auf die Unterstützung der Europäischen Union hingewiesen werden kann.
- 8.3. Bei Infrastruktur- oder Bauvorhaben ab einer möglichen Unterstützung aus dem EFRE von mehr als 500 000 Euro ist Vorsorge zu tragen, dass unverzüglich nach der Genehmigung eine für die Öffentlichkeit deutlich sichtbare langlebige Tafel oder ein Schild aufgestellt wird.
- 8.4. Es ist bereits beim tatsächlichen Vorhabenbeginn (insbesondere im ESF+) sicherzustellen, dass die Teilnehmer an einem Vorhaben über eine beabsichtigte Kofinanzierung aus Mitteln der Europäischen Union unterrichtet werden. Alle Unterlagen, die sich auf die Durchführung des Vorhabens beziehen und für die Teilnehmer verwendet werden, einschließlich der Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen, müssen einen Hinweis darauf enthalten, dass das Vorhaben von der Europäischen Union kofinanziert wird.
- 8.5. Für die Erstellung von Kommunikationsmaterialien stehen Ihnen auf dem gemeinsamen Webportal der Fonds EFRE, JTF und ESF+ in Sachsen-Anhalt (www.europa.sachsen-anhalt.de) weitere Informationen und Hilfestellungen zur Verfügung.

9. Rechte und Pflichten Dritter

Wird sich zur Erfüllung des Förderzwecks der Hilfe Dritter bedient, so unterliegen diese Dritten denselben Verpflichtungen, welche für die Antragstellerinnen und Antragsteller gelten. Dies gilt auch in weiteren nachgelagerten Vertragsverhältnissen.

10. Sprachliche Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Informationsblatt gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Vermeidung von Interessenkonflikten im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe

Antragsteller/Begünstigter:

Bezeichnung des Vorhabens:

Nummer des Vorhabens:
(soweit bereits bekannt)

Interessenkonflikte zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer stellen ein besonderes Risiko für eine nicht ordnungsgemäße Verwendung von EU-Mitteln dar. Die Europäische Union fordert die Mitgliedstaaten deshalb auf, angemessene Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten zu ergreifen. Insbesondere bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist sicherzustellen, dass Auftraggeber geeignete Maßnahmen zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten treffen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und eine Gleichbehandlung aller Wirtschaftsteilnehmer zu gewährleisten.

Der Auftraggeber hat deshalb sicherzustellen, dass die Beteiligten an der Durchführung aller Vergabeverfahren im Rahmen dieses Vorhabens kein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.

Die Erklärung richtet sich an den Auftraggeber, seine Mitarbeiter oder im Namen/Auftrag des Auftraggebers handelnde Beschaffungsdienstleister, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen. Sie ist mit den Unterlagen zum Vorhaben aufzubewahren.

Sprachliche Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Informationsblatt gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Erklärung Interessenkonflikte

Ich erkläre hiermit, dass mir Artikel 61 der Haushaltsordnung¹ für den Gesamthaushaltsplan der Union - Verordnung (EU, EURATOM) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 - mit folgendem Wortlaut bekannt ist:

„(1) Finanzakteure im Sinne des Kapitels 4 dieses Titels und sonstige Personen, einschließlich nationaler Behörden auf allen Ebenen, die am Haushaltsvollzug durch direkte, indirekte oder geteilte Mittelverwaltung – einschließlich als Vorbereitung hierzu dienender Handlungen –, an der Rechnungsprüfung und Kontrolle mitwirken, müssen jede Handlung unterlassen, durch die eigene Interessen mit denen der Union in Konflikt geraten könnten. Ferner ergreifen sie geeignete Maßnahmen um zu verhindern, dass ein Interessenkonflikt bezüglich der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben entsteht, und um Situationen abzuwenden, die objektiv als Interessenkonflikt wahrgenommen werden könnten.

(2) Besteht für einen Angehörigen des Personals einer nationalen Behörde die Gefahr eines Interessenkonflikts, so befasst die betreffende Person ihren Dienstvorgesetzten mit der Angelegenheit. Besteht ein solches Risiko für Bedienstete, auf die das Statut Anwendung findet, so befasst die betreffende Person den zuständigen bevollmächtigten Anweisungsbefugten mit der Angelegenheit. Der zuständige Dienstvorgesetzte oder der bevollmächtigte Anweisungsbefugte bestätigt schriftlich, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. Wird festgestellt, dass ein Interessenkonflikt vorliegt, so stellt die Anstellungsbehörde oder die zuständige nationale Behörde sicher, dass die betreffende Person von allen Aufgaben in der Angelegenheit entbunden wird. Der zuständige bevollmächtigte Anweisungsbefugte oder die zuständige nationale Behörde stellt sicher, dass in Einklang mit dem anwendbaren Recht alle weiteren geeigneten Maßnahmen ergriffen werden.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 besteht ein Interessenkonflikt, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person nach Absatz 1 aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann.“

Mir ist § 6 Vergabeverordnung (VGV) vom 12.04.2016, bzw. § 6 Sektorenverordnung (SektVO) vom 12.04.2016 mit folgendem Wortlaut bekannt:

„(1) Organmitglieder oder Mitarbeiter des öffentlichen Auftraggebers oder eines im Namen des öffentlichen Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

¹ Verordnung (EU, EURATOM) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012

(2) Ein Interessenkonflikt besteht für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können und die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.

(3) Es wird vermutet, dass ein Interessenkonflikt besteht, wenn die in Absatz 1 genannten Personen

1. Bewerber oder Bieter sind,
2. einen Bewerber oder Bieter beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzliche Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten,
3. beschäftigt oder tätig sind
 - a) bei einem Bewerber oder Bieter gegen Entgelt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs oder
 - b) für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum öffentlichen Auftraggeber und zum Bewerber oder Bieter hat.

(4) Die Vermutung des Absatzes 3 gilt auch für Personen, deren Angehörige die Voraussetzungen nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 erfüllen. Angehörige sind der Verlobte, der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.“

Gemäß § 5 Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) vom 12.04.2016 gelten die vorstehenden Regelungen auch für Organmitglieder und Mitarbeiter des Konzessionsgebers oder eines im Namen des Konzessionsgebers handelnden Beschaffungsdienstleisters.

Ich erkläre, diese Grundsätze der jeweils geltenden VgV, SektVO, KonzVgV und des Haushaltsrechts einzuhalten.

Ich erkläre hiermit nach bestem Wissen, dass ich mich nicht in einem Interessenkonflikt befinde.

Weder in der Vergangenheit noch in der Gegenwart oder in absehbarer Zukunft gab es oder gibt es Umstände, die meine Unabhängigkeit in Bezug auf das Vergabeverfahren in Frage stellen würden.

Sollte sich im Verlauf des Vergabeverfahrens herausstellen, dass ein derartiger Konflikt doch besteht, oder sollten sich neue objektive Umstände ergeben, die die Gefahr eines Interessenkonflikts begründen, wird dies unverzüglich mitgeteilt und bei Vorliegen eines Interessenkonflikts die Mitwirkung am Vergabeverfahren und allen damit verbundenen Tätigkeiten beendet.

Ich nehme zur Kenntnis, dass Verstöße gegen Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge zu Finanzkorrekturen oder anderen Rechtsfolgen führen können.

